

und gerade die politisch-operativen Erkenntnisse und Erfahrungen über den subversiven Mißbrauch Jugendlicher und seine Vorbeugung und Bekämpfung einschließen.

Gesellschaftsschädliche Handlungen Jugendlicher werden weder im MfS noch in der DVP von Spezialisten untersucht. Die Untersuchungsführer sind vielmehr von Fall zu Fall damit beschäftigt.

Seit Jahren gibt es daher verstärkte Bemühungen, die inhaltliche Anleitung und Kontrolle für die Untersuchung gesellschaftsschädlicher Handlungen Jugendlicher zu verstärken. Das gilt für die HA IX/AKG und auch für die Generalstaatsanwaltschaft und das MdI.¹

Die gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung gesellschaftsschädlicher Handlungen Jugendlicher sind bei allen Fortschritten gerade auch von objektiv und subjektiv bedingten Schwierigkeiten bzw. Mängeln gekennzeichnet, insbesondere

- differenzierte Schwächen in der Erziehung der Jugendlichen zu einem hohen Staats- und Rechtsbewußtsein in der Familie, der Schule, der Berufsausbildung, den Arbeitskollektiven

¹ Vgl. u. a. Methodische Anleitung zur "komplexen Einschätzung" der Persönlichkeit jugendlicher Beschuldigter und ihrer Erziehungsverhältnisse - § 69 StPO -, Dokumente des GStA AZ: VII 211 - 13 vom 8. März 1970

Standpunkt zu aktuellen Fragen der Strafverfolgung Jugendlicher, Dokumente des GStA AZ: 030 - 281 - 71 vom 16. November 1979

Bericht über die Realisierung der Aufgabe I des Arbeitsplanes des Generalstaatsanwalts der DDR zur wirksameren Vorbeugung und Verfolgung von Straftaten Jugendlicher vom 14. 10. 1982

Direktive Nr. 4/83 des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei über Aufgaben und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Jugendgefährdung und Jugendkriminalität sowie deliktischen Kinderhandlungen - Jugendkriminalität - vom 20. 07. 1983